Allgemeine Verkaufsbedingungen (B2B)

DermaPurge AG | Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für Warenlieferverträge zwischen der DermaPurge AG, Hohe Str. 6, 01069 Dresden (Verkäufer), und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Käufer). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers Vertragsbestandteil. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung in deren Kenntnis.

(3) Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Warenlieferverträge mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige beziehungsweise dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.

(2) Die Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform oder mit Auslieferung der Ware zustande. Eine bloße Eingangsbestätigung ist keine Auftragsbestätigung.

(3) Art und Umfang der Lieferung bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung und den ausdrücklich vereinbarten Produktspezifikationen. Änderungen bestätigter Bestellungen bedürfen einer Vereinbarung.

§ 3 Preise, Bestellmengen und Sonderanfertigungen

(1) Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Verkäufers. Abweichende Preise in einem Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang; bei Widersprüchen geht die Auftragsbestätigung dem Angebot vor. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten gemäß § 5, soweit nicht anders angegeben.

(2) Der Verkäufer beliefert Geschäftskunden grundsätzlich in vollständigen Versandeinheiten. Die jeweiligen Verpackungs- und Versandeinheiten ergeben sich aus der Preisliste, dem Angebot, der Produktinformation oder der Auftragsbestätigung.

(3) Für Händler können gesonderte Preislisten, Rabatte und Konditionen vereinbart werden.

(4) Für kundenspezifische Produkte, Sonderanfertigungen, individuelle Etikettierungen und Private-Label-Produkte gelten die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen, Preise und Mindestabnahmemengen.

(5) Nachträgliche Änderungen kundenspezifischer Aufträge sind nur nach Vereinbarung möglich. Erforderliche und nachgewiesene Mehrkosten können nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechnet werden.

(6) Preisänderungen nach Vertragsschluss bedürfen einer Vereinbarung oder einer gesonderten wirksamen vertraglichen Grundlage.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(2) Zahlungen erfolgen grundsätzlich per Banküberweisung in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Anzahlung auszuführen, insbesondere bei Erstbestellungen, bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und bei kundenspezifischen Produkten. Der Verkäufer teilt dies spätestens mit der Auftragsbestätigung mit.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Verzugszinsen von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie gegebenenfalls die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Weitergehender Verzugsschaden bleibt vorbehalten.

(5) Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; zwingende Aufrechnungsrechte bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann insbesondere bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

(6) Bei nach Vertragsschluss erkennbarer Gefährdung des Zahlungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere § 321 BGB.

§ 5 Lieferung, Incoterms und Versandkosten

(1) Die Lieferung erfolgt je nach Produktverfügbarkeit und Auftragsabwicklung aus dem Lager des Verkäufers in Dresden oder unmittelbar durch den Produktionspartner des Verkäufers in Italien.

(2) Soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen CPT (frachtfrei) an den vom Käufer benannten Lieferort gemäß Incoterms® 2020. Der Verkäufer organisiert den Transport; die Transportkosten werden dem Käufer nach Abs. 3 gesondert berechnet.

(3) Für Lieferungen innerhalb Deutschlands gelten die Versandkosten und gegebenenfalls Versandkostenfrei-Grenzen der jeweils gültigen Preisliste. Für Auslandslieferungen werden die Transportkosten gemäß Angebot oder nach dem tatsächlichen Aufwand des Transportdienstleisters berechnet. Die Versandkosten oder ihre Berechnungsgrundlage werden vor Vertragsschluss mitgeteilt.

(4) Bei Lieferungen in Drittländer trägt der Käufer grundsätzlich Zölle, Einfuhrabgaben und importbezogene Gebühren, soweit nicht anders vereinbart; zwingendes Recht bleibt unberührt.

(5) Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

(6) Der Verkäufer wählt den Transportdienstleister, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

(7) Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort (Lager des Verkäufers in Dresden beziehungsweise Standort des Produktionspartners in Italien), für Zahlungen der Sitz des Verkäufers.

§ 6 Lieferfristen, Selbstbelieferung und Gefahrübergang

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind voraussichtliche Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart werden. Die gesetzlichen Rechte bei Lieferverzug bleiben unberührt.

(2) Die Lieferpflicht des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch seine Zulieferer und seinen Produktionspartner, sofern der Verkäufer ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer informiert den Käufer in diesem Fall unverzüglich und erstattet bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Gesetzliche Rücktrittsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Käufer über (CPT, Incoterms® 2020), soweit nicht anders vereinbart. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

(4) Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware über. Gesetzliche Vorschriften zum Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor, soweit zulässig.

(2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne Zustimmung ist nicht gestattet.

(3) Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Abnehmer in Höhe des Rechnungswerts der betreffenden Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer bereits jetzt zur Sicherheit an den Verkäufer ab; dieser nimmt die Abtretung an.

(4) Der Käufer bleibt bis zum zulässigen Widerruf zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Einziehungsermächtigung widerrufen.

(5) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gelten die gesetzlichen Vorschriften; soweit rechtlich möglich, entsteht Miteigentum des Verkäufers im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände.

(6) Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der realisierbare Sicherheitenwert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

(7) Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und die Herausgabe verlangen.

(8) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht oder nur eingeschränkt wirksam, gilt das dem Eigentumsvorbehalt nach diesem Recht am nächsten kommende Sicherungsrecht als vereinbart. Der Käufer wirkt an Maßnahmen mit, die zur Begründung oder Erhaltung eines solchen Sicherungsrechts erforderlich sind.

§ 8 Höhere Gewalt und Lieferhindernisse

(1) Höhere Gewalt umfasst außergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei. Dazu können Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Arbeitskämpfe sowie schwerwiegende Transport- und Lieferkettenstörungen gehören, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Hindernis und voraussichtliche Dauer, soweit möglich und zumutbar. Leistungs- und Gegenleistungspflichten sowie Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bereits entstandene Ansprüche für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen bleiben nach Maßgabe des Gesetzes bestehen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Soweit §§ 377, 381 HGB anwendbar sind, gelten die dortigen Untersuchungs- und Rügepflichten. Die Ware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu prüfen. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(2) Äußerlich erkennbare Transportschäden soll der Käufer zusätzlich bei Annahme gegenüber dem Transportdienstleister vermerken lassen.

(3) Die Anzeige soll per E-Mail unter Angabe von Bestell- oder Rechnungsnummer, Produkt, Chargennummer und Mangelbeschreibung erfolgen.

(4) Der Käufer ermöglicht im zumutbaren Umfang die Prüfung beanstandeter Ware. Gesetzliche Folgen einer versäumten Rüge bleiben unberührt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelansprüche

(1) Es gelten die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln, soweit nachfolgend nicht wirksam etwas anderes vereinbart ist.

(2) Für Verträge mit Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit eine Verkürzung zulässig ist.

(3) Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, arglistigen Verschweigens, gesetzlich zwingender Haftung oder im Umfang einer übernommenen Garantie. Zwingende längere Fristen und Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Mängeln leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe von § 12.

(5) Produktabbildungen und Werbeinformationen dienen der Beschreibung. Maßgeblich sind die vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen Anforderungen. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen in Verpackung, Etikettierung und Gestaltung, insbesondere infolge der Weiterentwicklung des Erscheinungsbilds, bleiben vorbehalten, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden und die Abweichung dem Käufer zumutbar ist.

§ 11 Produkthinweise und bestimmungsgemäße Verwendung

(1) Der Käufer hat die jeweiligen Anwendungs-, Sicherheits- und Lagerhinweise sowie Haltbarkeitsangaben und gegebenenfalls Verwendungsfristen nach Öffnung zu beachten.

(2) Schäden, die ausschließlich auf unsachgemäßer Verwendung, ungeeigneter Lagerung oder eigenmächtigen Veränderungen nach Gefahrübergang beruhen, stellen grundsätzlich keinen bei Gefahrübergang vorhandenen Sachmangel dar.

(3) Die Haftung des Verkäufers für eigene Pflichtverletzungen, fehlerhafte Produktinformationen oder zwingende Produkthaftungsansprüche bleibt unberührt. Der gewerbliche Käufer hat die ihn betreffenden gesetzlichen Anforderungen bei Verwendung und Weitervertrieb einzuhalten.

§ 12 Haftung

(1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Eine ausdrücklich übernommene Garantie bleibt unberührt. Die Regelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Rücknahme mangelfreier Waren

(1) Ein allgemeines vertragliches Rückgaberecht für mangelfreie Waren besteht im B2B-Geschäft nicht.

(2) Eine freiwillige Kulanzrücknahme kann im Einzelfall vereinbart werden. Rücksendebedingungen, Kosten und gegebenenfalls Gutschriften werden dabei individuell festgelegt. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit zulässig.

(2) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers klagen.

(3) Zwingende internationale Zuständigkeits- und Kollisionsnormen bleiben unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen und -ergänzungen können in Textform vereinbart werden, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.

(2) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen wirksam; anstelle unwirksamer Klauseln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB.

(4) Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen oder Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung maßgeblich.